

Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildungspolitik in und bei der Partei Die Linke

Beschlossen auf dem Plenum der BAG am 4.11.2012 in Wiesbaden

Zuletzt geändert beim Plenum der BAG am 25.03.2023 in Berlin

§ 1 Grundlagen und Zweck

- (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaft Bildungspolitik (kurz: BAG Bildung) ist ein innerparteilicher Zusammenschluss gemäß § 7 (Innerparteiliche Zusammenschlüsse) der Satzung der Partei Die Linke, in dem sich Mitglieder der Partei sowie der Partei nahestehende Menschen organisieren, die sich gemeinsam in der Bildungspolitik engagieren.
- (2) Grundlage der Tätigkeit der BAG Bildung ist das Programm der Partei Die Linke.
- (3) Zweck der BAG Bildung ist es, die Arbeit der Partei Die Linke im Bereich der Bildungspolitik mitzugestalten und für Veränderungen des Bildungssystems im Sinne der durch das Parteiprogramm formulierten Ziele zu streiten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft bietet ein Forum für bildungspolitische Debatten und koordiniert einen bundesländerübergreifenden Austausch über bildungspolitische Fragen innerhalb der Partei Die Linke. Sie wirkt aktiv an der Erarbeitung bildungspolitischer Positionen der Partei Die Linke mit und tritt gemeinsam mit Bündnispartner:innen für diese Positionen ein. Sie engagiert sich in bildungspolitischen Projekten der Partei Die Linke sowie in bildungspolitischen Projekten, die Ziele der Partei Die Linke verfolgen.

§ 2 Mitgliedschaft und Mitgliederrechte

- (1) Mitglied der BAG Bildung werden können Mitglieder der Partei Die Linke sowie Parteilose, die sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagieren.
- (2) Der Eintritt in die Bundesarbeitsgemeinschaft erfolgt schriftlich gegenüber den Sprecher:innen; als schriftlich gilt hierbei auch der Eintritt per e-mail.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit dem Eintritt sofort wirksam.
- (4) Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft im Bereich der Bildungspolitik, welche sich selbst als Teil der BAG Bildung erklärt, sind automatisch auch Mitglieder der BAG Bildung.
- (5) Eine Liste der Mitglieder der BAG Bildung wird durch die Sprecher:innen der BAG geführt. Sie wird zur Versendung von Informationen an die Mitglieder der BAG verwandt und dem Parteivorstand zur Verfügung gestellt, damit dieser die Bestimmung der Delegiertenmandate für den Bundesparteitag vornehmen und weitere Wahlverfahren, die die Mitgliederzahlen der Zusammenschlüsse berücksichtigen, satzungsgemäß umsetzen kann. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der benannten Aufgaben erfolgt nicht.
- (6) Folgende Rechte bleiben Mitgliedern der Partei Die Linke vorbehalten:
 1. Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten,
 2. Entscheidungen über die Verwendung von Finanzen,
 3. das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen innerhalb der Partei Die Linke.

§ 3 Organisation

- (1) Das höchste Organ der BAG Bildung ist die Bundesdelegiertenkonferenz (BDK). Diese besteht aus den Delegierten der Landesverbände. Jede LAG entsendet mindestens zwei Delegierte. LAGs mit mehr als 100 Mitgliedern entsenden vier und LAGs mit mehr als 200 Mitgliedern sechs Delegierte. Analog dazu werden die Delegierten in Bundesländern ohne aktive LAG bei einer vom Landesverband einzuberufenden Versammlung der BAG-Mitglieder im Landesverband gewählt.
- (2) In der BDK haben alle Mitglieder der BAG Bildung Rede- und Antragsrecht, sofern nicht § 2 (6) gilt. Die Redeliste wird quotiert geführt. Die BDK soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (3) Die BAG wird durch zwei bis vier Sprecher:innen gegenüber der Partei sowie nach außen vertreten. Die Sprecher:innen werden durch die BDK für zwei Jahre gewählt. Über die Anzahl der Sprecher:innen entscheidet die BDK jeweils vor der Wahl.
- (4) Die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft zwischen den BDKs wird durch einen Koordinierungskreis unterstützt. Dem Koordinierungskreis gehören die Sprecher:innen sowie bis zu sechs weitere Mitglieder an, welche durch die BDK für zwei Jahre gewählt werden. Über die Anzahl der weiteren Mitglieder des Koordinierungskreises entscheidet die BDK jeweils vor der Wahl.
Die Sprecher:innen der Landesarbeitsgemeinschaften, welche sich selbst als Teil der BAG Bildung erklärt haben, die bildungspolitischen Sprecher:innen der Bundestagsfraktion, die zuständigen Mitglieder im Parteivorstand, ein:e Vertreter:in von Linksjugend [´solid] sowie gegebenenfalls die Vertreter:in der BAG Bildung im Parteirat sind Mitglieder des Koordinierungskreises mit beratender Stimme.
- (5) Die Verantwortung für die Finanzen der Bundesarbeitsgemeinschaft sowie für die Mitgliederverwaltung liegt beim Koordinierungskreis.
- (6) Die BAG kann zur Organisation ihrer Arbeit dauerhafte und temporäre Arbeitskreise bilden. Die Arbeit der Arbeitskreise erfolgt in Abstimmung mit dem Koordinierungskreis.
- (7) Die Landesarbeitsgemeinschaften für Bildungspolitik organisieren ihre Arbeit eigenständig.

§ 4 Wahlen

- (1) Für Wahlen innerhalb der BAG Bildung gilt die Wahlordnung der Partei Die Linke.
- (2) Das passive Wahlrecht für die Wahl der Sprecher/innen und der Mitglieder des Koordinierungskreises haben die Mitglieder der BAG Bildung, die Mitglieder der Partei Die Linke sind.
- (3) Bei der Wahl der Sprecher:innen sowie des Koordinierungskreises sind grundsätzlich die Grundsätze der Quotierung einzuhalten. Ist dies nicht möglich, bleiben die quotierten Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich.
- (4) Delegierte zum Bundesparteitag der Partei Die Linke werden auf Grundlage der Satzung der Partei sowie des vom Parteivorstand zu beschließenden Delegiertenschlüssels durch die BDK der BAG Bildung gewählt.
- (5) Kandidat:innen der BAG Bildung für den Parteirat der Partei Die Linke werden durch die BDK oder durch den Koordinierungskreis der BAG Bildung nominiert.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Satzung der Partei Die Linke sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Satzung der BAG Bildung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten bei der BDK der BAG Bildung geändert werden.